

Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V.
Robert Schroll
Sonnenstraße 2
OT: Oderberg
83374 Traunwalchen

Gmund, 20.09.2024

Erweiterung der Außenstart und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel für die Start- und Landeflächen "Unternberg", 83324 Ruhpolding

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V. vom 28.04.2022 die vom DHV nach § 25 LuftVG erteilte Erlaubnis „Unternberg“ vom 01.06.2023 (Neufassung des Bescheides vom 05.02.2009), wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis „Unternberg“ wird hinsichtlich des Landeplatzes „Laubau“, Gemeinde Ruhpolding, erweitert.
2. Die Landefläche „Laubau“ erstreckt sich auf die Flurstücke Nr. 237/2 und 237/7 (Landungen), Gemarkung Vachenu (Koordinaten: N 47°43'30", E 12°39'24").
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Delta Clubs Bavaria Ruhpolding e.V. sowie nach Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis vom 01.06.2023 aufrechterhalten.

II.

A u f l a g e n (Landeplatz Laubau)

1. Der Landeplatz im LSG in der Laubau darf nur im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember eines jeden Jahres genutzt werden.
2. An allen Startplätzen am Unternberg und Rauschberg sind die Piloten und Pilotinnen über die Auflagen zum Landeplatz Laubau zu informieren. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Landefläche um eine naturschutzrechtlich geschützte artenreiche Wiese handelt und jegliche

Schädigung der Fläche durch Befahren oder Bodeneingriffe zu vermeiden ist.

3. Es dürfen keine Zufahrten oder baulichen Anlagen errichtet werden.
4. Der Landeplatz erfordert eine sorgfältige Landeeinteilung und ist vor dem Flug zu besichtigen.
5. Landungen dürfen nur auf abgemähter Wiese erfolgen.
6. Zur Bundesstraße B 305 ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
7. Es dürfen keine Flugaufträge an Schüler erteilt werden.
8. Aufgrund des engen Tals ist besonders auf mögliche Turbulenzen zu achten.

III.

H i n w e i s e

1. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
2. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Am 01.06.2023 wurde durch den DHV die Erlaubnis „Unternberg“ nach § 25 LuftVG als Neufassung erteilt (Neufassung des Bescheides vom 05.02.2009). Erlaubnisinhaber ist der Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V..

Am 28.04.2022 beantragte der Erlaubnisinhaber aus Sicherheitsgründen eine zusätzliche Landefläche (Laubau). Diese Fläche soll gelegentlich genutzt werden,

insbesondere wenn die Witterungsverhältnisse ein sicheres Erreichen des anderen Landeplatzes nicht ermöglichen.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Traunstein wurde am Verfahren beteiligt. In einer Stellungnahme vom 09.06.2022 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Fläche im Landschaftsschutzgebiet „beiderseits der B305“ sowie im Vogelschutzgebiet „Östliche Chiemgauer Alpen“ befinde und als Biotop nach Art. 23 BayNatSchG geschützt sei. Aufgrund der Vorkommen störanfälliger Vogelarten und der fehlenden Ausweisung eines Landeplatzes im Laubauer Talkessel könnten vermehrte Überflüge die Situation im SPA-Gebiet erheblich verschlechtern. Daher könne aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit keine Erlaubnis für den Landeplatz erteilt werden. Es folgten weitere Gespräche und eine Ortsbesichtigung mit den Beteiligten, in denen die geplante Nutzung diskutiert wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die angestrebte ganzjährige Genehmigung zur Nutzung der Landefläche zunächst eine artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich sei.

Nachdem der Erlaubnisinhaber derzeit keine artenschutzrechtliche Untersuchung durchführen wird, erfolgte eine neue Prüfung des Sachverhalts durch die Untere Naturschutzbehörde. Diese teilte mit Schreiben vom 03.07.2023 mit, dass der beantragte Landeplatz im LSG Laubau für die Zeit vom 1.8. bis 31.12. jeden Jahres auch ohne die zuvor genannte artenschutzrechtliche Untersuchung als unbedenklich eingeschätzt werden könne. Somit könne für diesen Zeitraum der Landeplatz Laubau zugelassen werden. In die entsprechende Genehmigung seien naturschutzfachliche Auflagen aufzunehmen. Dem wurde mit dem vorliegenden Bescheid entsprochen.

Die Geländeeignung wurde durch den vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl am 20.04.2022 geprüft und Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb festgelegt.

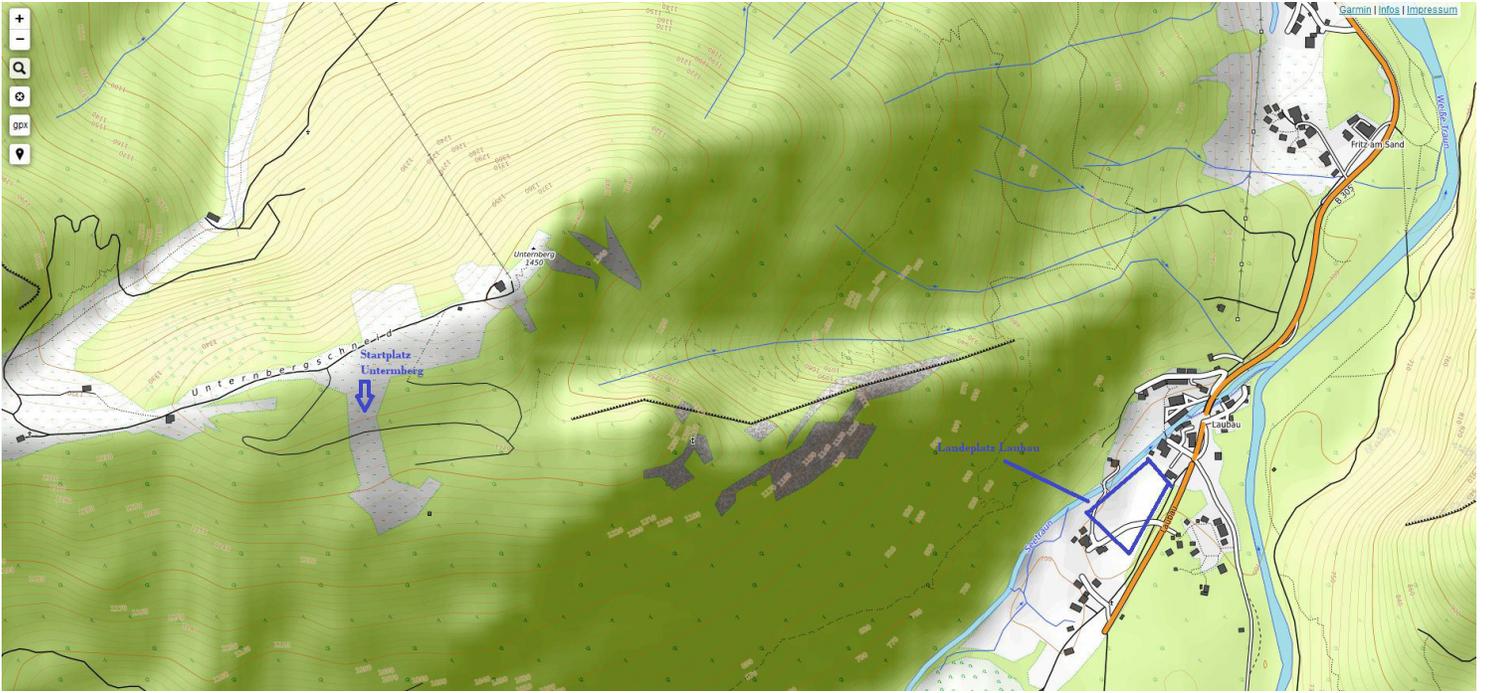
Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb





©BVV

©BVV



